

Antrag zur Schüler-Stammkarte

Bestellung
 Änderung

Stadtverkehr Rosenheim GmbH
TicketZentrum
Stollstr. 1
83022 Rosenheim

Ab Ende der Schulpflicht ist (15 Jahre) ist die Bestätigung (Rückseite) erforderlich, vorher genügt Lichtbildausweis zur Abholung. Antrag per Fax (08031) 15252, Post, eMail SVR@TicketZentrum.Ro oder im Kroiss TicketZentrum Rosenheim, Stollstr. 1, Haltestelle Stadtmitte, Mo-Fr 8:00 – 18:00, Sa 10:00 – 14:00 Uhr abgeben. Die erste Stammkarte ist kostenlos, Ersatzkarte 3€ Gebühr. Kein Lichtbild erforderlich, machen wir bei Ausstellung digital.

#

Vor-/Zuname _____ Geb. Datum ____ . ____ . ____

Straße / Hs.Nr. _____ PLZ Ort _____

Li / Einstiegs-H _____ Schule _____

Ich möchte den Newsletter vom Stadtverkehr auf folgende Mailadresse erhalten / Ich möchte bei Verlust Info per Telefon. (optional)

Der Newsletter ist natürlich unverbindlich und jederzeit abzubestellen. Die Daten werden nicht weiter gegeben.

Sehr geehrter Fahrgast,

die Ausgabe vergünstigter Schülerkarten ist gesetzlich für Sie und uns mit ein paar verbindlichen Vorgaben verknüpft. Wir versuchen dies möglichst bequem für Sie umzusetzen.

Zum Lösen vergünstigter Schüler-Fahrausweisen ist eine Schüler-Stammkarte erforderlich. Zur Ausstellung ist ein ausgefüllter Antrag, ab Ende der allgemeinen Schulpflicht auch eine Bestätigung der Schule/Ausbildungsstelle erforderlich.

Die Stammkarte gilt für die erste bis vierte Klasse, fünfte bis siebte, achte bis zehnte Klasse. Nach Ende der allgem. Schulpflicht (15 Jahre) ist die Berechtigung jährlich nachzuweisen (s. Rückseite). Bei Umzug oder Schulwechsel ist die weitere Berechtigung ggf. unverzüglich mit dem Schulaufwands-träger zu klären. Mit Ende des Schulbesuches ist die Stammkarte zur Vernichtung zurück zu geben.

Die Stammkarte ist nicht, auch nicht innerhalb der Familie, übertragbar, ist beim Kauf vorzuweisen und beim Einstieg mit der Bildseite und dem Fahrausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Helfen Sie uns bitte die vermeidbaren Verzögerung am Wochen- / Monatsanfang zu verkürzen und nutzen Sie den Vorverkauf (im Stadtverkehr sogar 6 Monate im Voraus) im Bus oder im TicketZentrum. Es ist auch Ihre unnötige Wartezeit! Bitte stets nur den aktuellen Fahrausweis mitführen.

Es gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen der BO Kraft und die besonderen Beförderungsbedingungen vom Stadtverkehr Rosenheim (identisch mit denen vom MVV) und der Tarif in der jeweils aktuell genehmigten Fassung.

Datum, Unterschrift

(ggf. eines Erziehungsberechtigten) _____

Bestätigung der Schule / Ausbildungsstelle:

(ab dem 15. Lebensjahr / 11. Klasse / Ende der Schulpflicht erforderlich)

Die umseitig genannte Person ist Schüler im Sinne von § 1 PbefAusgIV

besucht bei mir (uns) den Unterricht

ist bei uns immatrikuliert

steht bei mir (uns) mit Lehrvertrag in der Berufsausbildung

voraussichtlich bis zum _____ 20_____

Die Angaben in dieser Bestätigung sind subventionserheblich - falsche Angaben daher ggf. strafbar.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Ausbildungsstelle

Die Schülereigenschaft ist im § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr - PbefAusgIV im Sinnes des § 45 a PBefG abschließend geregelt.

Den Wortlaut finden sie z.B. unter http://www.gesetze-im-internet.de/pbefausglv/_1.html

Nähere Info kann ggf. auch die Regierung von Oberbayern, Verkehrsreferat, geben.

§ 1 Auszubildende (Stand 2015)

(1) Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungsjahr besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Sprachkurse, VHS-Kurse, Integrationskurse, Familienheimfahrt BW etc. sind nach Auskunft der Regierung von Oberbayern ausdrücklich NICHT dem Schüler- / Ausbildungsverkehr zuzurechnen.

Wir haben die Regeln nicht gemacht, wir müssen sie auch nur befolgen. Danke für ihr Verständnis.